

979 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht des Umweltausschusses

über die Regierungsvorlage (898 der Beilagen): Bundesgesetz zur Finanzierung und Durchführung der Altlastensanierung, mit dem das Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetz, BGBl. Nr. 79/1987, das Wasserbautenförderungsgesetz, BGBl. Nr. 148/1985, und das Umweltfondsgesetz, BGBl. Nr. 567/1983, geändert werden (Altlastensanierungsgesetz)

sowie über den Antrag der Abgeordneten Dr. Dillersberger und Genossen betreffend bundeseinheitliche Erfassung, Überwachung und Sanierung von Altlasten [182/A (E)]

Die Sicherung und die Sanierung der Altlasten wird in den nächsten sieben bis zehn Jahren mindestens 10 Milliarden Schilling erfordern. Im Rahmen des Budgets kann diese Finanzierung nicht erfolgen. Mit der Regierungsvorlage (898 der Beilagen) sollen die erforderlichen finanziellen Mittel aufgebracht und der Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds mit der Finanzierung der Altlastensicherung und Altlastensanierung sowie mit der Förderung von Abfallbehandlungsanlagen betraut werden. Hauptpunkte des Entwurfes sind:

- Einhebung eines Altlastenbeitrages pro Tonne deponierter Abfälle
- Betrauung des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds mit der Vergabe von Förderungsmitteln für die Altlastensicherung und -sanierung
- Betrauung des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds mit der Vergabe von Förderungsmitteln für Abfallbehandlungsanlagen
- Begründung von Duldungspflichten zur Beurteilung von Verdachtsflächen
- Begründung von Zwangsrechten zur Durchsetzung der Altlastensicherung und -sanierung
- Ermächtigung des Bundesministers für Finanzen zur Übernahme von Haftungen für die Altlastensanierung bzw. die Errichtung von Abfallbehandlungsanlagen im Ausmaß von 10 Milliarden Schilling an Kapital.

Gemäß den Erläuterungen der Regierungsvorlage unterliegt Art. V des Gesetzentwurfes gemäß Art. 42 Abs. 2 B-VG nicht dem Einspruchsrecht des Bundesrates.

Am 23. Juni 1988 haben die Abgeordneten Dr. Dillersberger und Genossen den Entschließungsantrag 182/A (E), der dem Umweltausschuß zugewiesen wurde, im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

In immer kürzeren Zeitabständen zeigt sich die Existenz alter Deponien durch plötzliches Auftreten von toxischen Stoffen, vor allem im Boden und im Wasser, aber auch in der Luft, woraus sich konkrete, direkte oder indirekte Gefahren für die Gesundheit von Menschen und Tieren ergeben. Immerhin wurde während der sozialliberalen Koalition ein Deponiekataster auf der Basis von Standortangaben der Gemeinden erstellt, wobei allerdings 44% der Gemeinden keine Angaben machten und eine Überprüfung vor Ort aus organisatorischen und finanziellen Gründen nicht durchgeführt wurde. Jedenfalls meldeten 1 288 Gemeinden insgesamt 1 913 aufgelassene Deponien, von denen 961 Deponien vor dem Jahre 1980 und 952 Deponien seit dem Jahre 1980 aufgelassen wurden. Laut Umweltbericht des Österreichischen Bundesinstitutes für Gesundheitswesen 1987, Teil 3: Abfall, existiert eine bundesweite Altlastenerfassung (Altablagerungen, Altstandorte, kontaminierte Flächen) noch immer nicht, sodaß in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedliche bzw. keine diesbezüglichen Untersuchungen vorliegen. Anhand des Beispiels „Fischer-Deponie“ in Theresienfeld zeigt sich, daß

- das Vorsorgeprinzip nicht in die Praxis umgesetzt worden war,
- die Wasserwirtschaft ihre Anforderungen zum Schutz des Grundwassers nicht massiv formuliert und durchgesetzt hat,
- die Abfallbeseitigung nur selten den gewissenhaftesten und verlässlichsten Personen überlassen wurde,

- das Gefahrenpotential der Schadstoffe unterschätzt und die Selbstheilungskräfte der Natur überschätzt worden waren.

Der Antrag sieht vor, die Bundesregierung zu ersuchen, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den bestehenden Deponiekataster unverzüglich zu vervollständigen und sodann dem Nationalrat zuzuleiten sowie sofort mit bundeseinheitlichen Überwachungs- und Sanierungsmaßnahmen von alten und bestehenden Deponien zu beginnen.

Der Umweltausschuß hat die Regierungsvorlage 898 der Beilagen und den Entschließungsantrag 182/A (E) erstmals in seiner Sitzung am 30. Mai 1989 in Verhandlung genommen. Als Berichterstatterin für den Ausschuß über die Regierungsvorlage fungierte die Abgeordnete Regina Heiß, als Berichterstatter zum Initiativantrag der Abgeordnete Ing. Murer.

An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Bruckmann, Ludwig, Arthold, Dipl.-Ing. Dr. Keppelmüller und Helga Erlinger sowie der Ausschußobmann Abgeordneter Dr. Dillersberger und die Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie Dr. Marilies Flemming.

Der Ausschuß beschloß, die Verhandlungen über beide Punkte zu vertagen; am 6. Juni 1989 hat der Umweltausschuß die erwähnten Gegenstände neuerlich in Verhandlung gezogen.

An der weiteren Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Arthold, Helga Erlinger und Dipl.-Ing. Dr. Keppelmüller sowie der Ausschußobmann Abgeordneter Dr. Dillersberger und die Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie Dr. Marilies Flemming.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage 898 der Beilagen in der Fassung von Abänderungsanträgen der Abgeordneten Arthold und Dipl.-Ing. Dr. Keppelmüller mit Mehrheit angenommen.

Der Antrag Nr. 182/A (E), dem durch die Annahme der Regierungsvorlage zumindest teilweise Rechnung getragen ist, ist damit als miterledigt anzusehen.

Auf Grund eines Antrages der Abgeordneten Arthold und Dipl.-Ing. Dr. Keppelmüller beschloß der Ausschuß mit Mehrheit, dem Nationalrat die beige druckte Entschließung zu unterbreiten.

Der Ausschuß beschloß folgende Feststellungen:

Zu Art. I § 2 Abs. 2:

Altablagerungen im Sinne des § 2 Abs. 2 sind insbesondere verlassene oder stillgelegte Ablagerungs-

plätze mit kommunalen, gewerblichen oder industriellen Abfällen, wilde Ablagerungen, Aufhandlungen und Verfüllungen mit umweltgefährdenden Produktionsrückständen, Bauschutt- und Bergematerial, sofern sie mit umweltgefährdenden Stoffen verunreinigt sind, innerbetriebliche Deponien, Kriegslasten sowie Böden, die durch Unfälle oder sonstige unvorhersehbare Ereignisse kontaminiert sind.

Zu Art. I § 2 Abs. 4:

Im Zweifelsfall kann eine Feststellung, ob eine Sache Abfall ist oder nicht, durch Feststellungsbescheid gemäß § 10 erfolgen. Die bloß fingierte Entgeltlichkeit hindert keinesfalls die Qualifikation als Abfall.

Nicht als Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 gelten beispielsweise Altpapier oder Altreifen, die zum Zwecke der Verwertung gesammelt werden.

Zu Art. I § 2 Abs. 5:

Besondere Behandlung heißt, daß das Material nur an ausgewählten Standorten abgelagert werden darf oder einer Konditionierung zuzuführen ist.

Bauschutt und Straßenaushub unterliegen jedenfalls der Abgabepflicht, wenn sie in eine Deponie eingebracht werden.

Zu Art. I § 13:

§ 12 Abs. 3 geht davon aus, daß die Durchführung der gemäß § 13 vom Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie angeordneten Maßnahmen zu Mehraufwendungen für ergänzende Untersuchungen (im Zusammenhang mit der Erfassung, Abschätzung und Bewertung von Altlasten) bei den Ländern führen werde. Der mit diesen ergänzenden Untersuchungen verbundene Aufwand (mit Ausnahme des Personal- und Amtssachaufwandes) soll den Ländern ersetzt werden. Es wird sich hierbei im wesentlichen um Aufwand für die Beauftragung Dritter (Unternehmen, wissenschaftliche Institute, Untersuchungsanstalten usw.) handeln.

Bei der Beauftragung der Landeshauptmänner mit der Durchführung ergänzender Untersuchungen wird der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie die durch § 12 Abs. 3 normierte Budgetbeschränkungen zu beachten haben.

Zu Art. III Z 4:

Der Bund kommt als Empfänger von Förderungen des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds nicht in Betracht. Die Finanzierung der vom Bund gemäß § 18 Abs. 1 durchgeführten Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen ist gemäß § 18 Abs. 1 letzter Satz eine Pflichtaufgabe des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds. Der Abschluß von Förderungs-

979 der Beilagen

3

verträgen zwischen dem Bund und dem Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds kommt hiernach nicht in Betracht.

Zu Art. III Z 5 a:

Die Änderung ist erforderlich, da die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen für die Darlehensrückzahlung in den oben angeführten Punkten unklar und widersprüchlich waren. Die Änderung entspricht der bisher geübten und bewährten Praxis des Fonds bei der Darlehensberechnung.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Umweltausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle

1. dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen, $\frac{1}{1}$
2. die begedruckte EntschlieÙung annehmen. $\frac{2}{2}$

Wien, 1989 06 06

Dr. Frizberg

Berichterstatter

Dr. Dillersberger

Obmann

/ 1

Bundesgesetz vom xxxxx zur Finanzierung und Durchführung der Altlastensanierung, mit dem das Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetz, BGBl. Nr. 79/1987, das Wasserbautenförderungsgesetz, BGBl. Nr. 148/1985, das Umweltfondsgesetz, BGBl. Nr. 567/1983, und das Bundesgesetz vom 20. März 1985 über die Umweltkontrolle, BGBl. Nr. 127/1985, geändert werden (Altlastensanierungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

I. ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

Ziel des Gesetzes

§ 1. Ziel dieses Bundesgesetzes ist die Finanzierung der Sicherung und Sanierung von Altlasten, von denen eine Gefährdung für die Gesundheit des Menschen oder die Umwelt ausgeht.

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Altlasten sind Altablagerungen, Altstandorte sowie durch diese kontaminierte Böden und Grundwasserkörper, von denen — nach den Ergebnissen einer Gefährdungsabschätzung — Gefahren für die Gesundheit des Menschen oder die Umwelt ausgehen.

(2) Altablagerungen sind Ablagerungen von Abfällen, die befugt oder unbefugt durchgeführt wurden.

(3) Altstandorte sind Standorte von Anlagen, in denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde.

(4) Abfälle im Sinne dieses Bundesgesetzes sind bewegliche Sachen,

1. deren sich der Eigentümer oder Inhaber entledigen will oder entledigt hat, oder
2. deren Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse (Abs. 7) geboten ist.

Die Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann geboten sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.

(5) Nicht als Abfälle im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten:

1. Abfallstoffe, die als Sekundärrohstoffe einer Wiederverwendung oder stofflichen Verwertung zugeführt werden (Altstoffe);
2. Erdaushub und Abraummateriale, sofern sie nicht mit umweltgefährdenden Stoffen soweit verunreinigt wurden, daß eine besondere Behandlung erforderlich ist;
3. Berge und taubes Gestein sowie Abraummateriale, die beim Aufsuchen, Gewinnen, Speichern und Aufbereiten mineralischer Rohstoffe anfallen, soweit diese Tätigkeit dem Berggesetz 1975, BGBl. Nr. 259/1975, in der jeweils geltenden Fassung oder der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, in der jeweils geltenden Fassung unterliegt; Schlämme und flüssige Rückstände, die bei der Rohstoffgewinnung gemäß dem Berggesetz, BGBl. Nr. 259/1975, in der jeweils geltenden Fassung oder der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, in der jeweils geltenden Fassung anfallen und wieder in die ursprünglichen Lagerstätten zurückgeführt werden;
4. Fäkalien, Stallmist und Jauche.

(6) Gefährliche Abfälle im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Abfälle, deren Behandlung besondere Umsicht und besondere Vorkehrungen im Hinblick auf die öffentlichen Interessen (Abs. 7) erfordern. Derartige Abfälle hat der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie mit Verordnung festzulegen.

(7) Im öffentlichen Interesse ist die Behandlung als Abfall erforderlich, wenn andernfalls

1. die Gesundheit des Menschen gefährdet und unzumutbare Belästigungen bewirkt werden können,
2. Gefahren für die natürlichen Lebensbedingungen von Tieren und Pflanzen verursacht werden können,
3. die Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus verunreinigt werden kann,
4. Brand- und Explosionsgefahren herbeigeführt werden können,
5. Geräusche und Lärm im übermäßigen Ausmaß verursacht werden können,

6. das Auftreten und die Vermehrung von schädlichen Tieren und Pflanzen sowie von Krankheitserregern begünstigt werden können,
7. die öffentliche Ordnung und Sicherheit gestört werden kann.

(8) Deponieren im Sinne dieses Bundesgesetzes ist das erstmalige Ablagern von Abfällen auf einer Deponie.

(9) Deponie im Sinne dieses Bundesgesetzes ist eine Anlage, die zur langfristigen Ablagerung von Abfällen errichtet wurde.

(10) Zwischenlager im Sinne dieses Bundesgesetzes ist eine Anlage, in der Abfälle erstmalig, nicht länger als ein Jahr, mit der Absicht gelagert werden, sie einer Abfallbehandlung oder einer Verwertung zuzuführen.

(11) Verdachtsflächen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind darstellbare Bereiche, von denen auf Grund früherer oder gegenwärtiger Nutzungsformen eine unzumutbare Beeinträchtigung für den Menschen oder die Umwelt oder eine Gefährdung durch Verunreinigungen (fest, flüssig, gasförmig) des Untergrundes ausgehen kann.

(12) Ausfuhr im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Beförderung oder Versendung (§ 3 Abs. 8 des Umsatzsteuergesetzes 1972 in der jeweils geltenden Fassung) in das Ausland oder das Abholen durch einen ausländischen Abnehmer (§ 7 Abs. 1 Z 1 des Umsatzsteuergesetzes 1972 in der jeweils geltenden Fassung) zum Verbringen in das Ausland.

(13) Sicherung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Überwachung möglicher Emissionen einer Altlast und das Verhindern der Ausbreitung von gesundheits- und umweltgefährdenden Schadstoffen.

(14) Sanierung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Beseitigung der Ursache der Gefährdung.

II. ABSCHNITT

Altlastenbeitrag

Gegenstand des Beitrags

§ 3. Dem Altlastenbeitrag unterliegen:

1. das Deponieren (§ 2 Abs. 8) von Abfällen;
2. das Zwischenlagern von Abfällen nach Ablauf eines Jahres;
3. die Ausfuhr (§ 2 Abs. 12) von Abfällen.

Beitragsschuldner

§ 4. Beitragsschuldner ist

1. der Betreiber einer Deponie oder eines Zwischenlagers,
2. derjenige, der Abfälle ausführt.

Bemessungsgrundlage

§ 5. Bemessungsgrundlage ist — unbeschadet des § 23 — die Masse des Abfalls entsprechend dem Rohgewicht im Sinne des Taragesetzes, BGBl. Nr. 191/1963, in der jeweils geltenden Fassung.

Höhe des Beitrags

§ 6. Der Beitrag beträgt für

1. gefährliche Abfälle (§ 2 Abs. 6) 200 S und
 2. alle übrigen Abfälle 40 S
- je angefangene Tonne.

Beitragsschuld

§ 7. (1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle

1. des Deponierens nach Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem deponiert (§ 2 Abs. 8) wird,
2. des beitragspflichtigen Zwischenlagerns mit Ablauf des Kalendervierteljahres, das auf die einjährige, nicht beitragspflichtige Frist für die Zwischenlagerung folgt,
3. der Ausfuhr im Zeitpunkt des Beginns der Beförderung oder Versendung in das Ausland oder im Zeitpunkt des Abholens durch einen ausländischen Abnehmer.

(2) Ein Antrag auf Feststellungsbescheid gemäß § 10 zieht für das Entstehen der Beitragsschuld keine aufschiebende Wirkung nach sich.

Aufzeichnungspflichten

§ 8. Der Beitragsschuldner hat fortlaufend Aufzeichnungen zu führen, aus denen die Bemessungsgrundlage getrennt nach § 6 Z 1 und 2 sowie Umfang und Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld zu ersehen sind. Die Aufzeichnungen und die Belege, die für die Beitragserhebung von Bedeutung sind, müssen sieben Jahre aufbewahrt werden.

Erhebung des Beitrags

§ 9. (1) Die Erhebung des Beitrags obliegt dem Finanzamt, das für die Einhebung der Umsatzsteuer des Beitragsschuldners zuständig ist oder im Fall der Umsatzsteuerpflicht des Beitragsschuldners in Betracht käme.

(2) Der Beitragsschuldner hat spätestens am zehnten Tag (Fälligkeitstag) des auf das Kalendervierteljahr (Anmeldungszeitraum) zweitfolgenden Kalendermonats eine Anmeldung beim Finanzamt einzureichen, in der er den für den Anmeldungszeitraum zu entrichtenden Beitrag selbst zu berechnen hat. Die Anmeldung gilt als Abgabenerklärung. Der Beitragsschuldner hat den Beitrag spätestens am Fälligkeitstag zu entrichten.

(3) Ein gemäß § 201 BAO, in der jeweils geltenden Fassung, festgesetzter Beitrag hat den in Abs. 2 genannten Fälligkeitstag.

Feststellungsbescheid

§ 10. Die Behörde (§ 21) hat in begründeten Zweifelsfällen auf Antrag des in Betracht kommenden Beitragschuldners oder der Abgabenbehörden des Bundes durch Bescheid festzustellen, ob eine bewegliche Sache Abfall ist oder ob Abfall im Sinne des § 6 Z 1 oder Z 2 vorliegt.

Zweckbindung

§ 11. (1) Der Beitrag ist eine ausschließliche Bundesabgabe.

- (2) Das Beitragsaufkommen ist zu verwenden
1. zur Erfassung, Abschätzung und Bewertung von Altlasten,
2. zur Erstellung eines Verdachtsflächenkatasters, eines Altlastenatlases und der Prioritätenklassifizierung,
3. zur teilweisen oder gänzlichen Finanzierung der Maßnahmen zur Altlastensicherung und -sanierung, einschließlich der erforderlichen Vorleistungen,
4. zur Errichtung, Erweiterung oder Verbesserung von Abfallbehandlungsanlagen, soweit diese zur Sanierung von Altlasten erforderlich sind,
5. für Studien und Projekte, einschließlich solcher zur Entwicklung von Sicherungs- und Sanierungstechnologien.

Überweisung der Altlastenbeiträge

§ 12. (1) 90 vH des Aufkommens von Altlastenbeiträgen ist jeweils vierteljährlich in dem auf das Quartalsende folgendem Monat an den Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds zu überweisen.

(2) Zehn vH des Aufkommens von Altlastenbeiträgen ist an den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie zur Erfüllung der Aufgaben gemäß den §§ 13 und 14, mit Ausnahme des Personal- und Amtssachaufwandes, zu überweisen. Die zur Erfüllung dieser Aufgaben nicht verwendeten Beiträge hat der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie an den Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds zu überweisen.

(3) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat aus Mitteln gemäß Abs. 2 den Ländern den Aufwand, der mit der Besorgung der Aufgaben des Landeshauptmannes gemäß dem § 13 verbunden ist, und den Aufwand für Planungsaufträge des Bundes zu ersetzen; für Personal- und Amtssachaufwand ist kein Ersatz zu leisten. Dieser Kostenersatz ist jährlich mit fünf vH des Aufkommens an Altlastenbeiträgen begrenzt.

III. ABSCHNITT

Erfassung, Abschätzung und Bewertung von Altlasten

Aufsuchen von Altlasten

§ 13. (1) Der Landeshauptmann hat dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie Verdachtsflächen bekanntzugeben. Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat zur Erfassung, Abschätzung und Bewertung von Altlasten die bundesweite Erfassung, Abschätzung und Bewertung von Verdachtsflächen im Zusammenwirken mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu koordinieren und ergänzende Untersuchungen, soweit diese zur Erfassung, Abschätzung und Bewertung von Altlasten erforderlich sind, nach Maßgabe der vorhandenen Mittel (§ 12 Abs. 3) durch den Landeshauptmann zu veranlassen. Die aus der Erfassung gewonnenen Daten und Kenntnisse sind an das Umweltbundesamt zu übermitteln, durch das Umweltbundesamt zu verwerten und in einem Verdachtsflächenkataster (§ 11 Abs. 2 Z 2) zu führen.

(2) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat zur Erfassung, Abschätzung und Bewertung von Altlasten alle Maßnahmen zur Abschätzung des Gefährdungspotentials der erfaßten Altlasten zu koordinieren. Die auf Grund der Gefährdungsabschätzung festgestellten sicherungs- bzw. sanierungsbedürftigen Altlasten sind in einem Altlastenatlas (§ 11 Abs. 2 Z 2) auszuweisen, der vom Umweltbundesamt zu führen ist. In den Altlastenatlas ist beim Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie und bei dem Amt der jeweiligen Landesregierung während der Amtsstunden öffentliche Einsicht zu gewähren.

(3) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat beim Umweltbundesamt die EDV-technischen und fachlichen Voraussetzungen für die Führung des Verdachtsflächenkatasters und für die Führung und Einsichtnahme in den Altlastenatlas zu schaffen.

Prioritätenliste

§ 14. (1) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat auf Grund der von den Landeshauptmännern bekanntgegebenen Verdachtsflächen und auf Grund der Untersuchungsergebnisse gemäß § 13 Abs. 1 nach Anhörung der Landeshauptmänner für eine Einstufung der untersuchten Altlasten nach ihrem Gefährungsgrad und dem sich daraus ergebenden Umfang sowie der Dringlichkeit der Finanzierung der erforderlichen Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen eine Prioritätenklassifizierung insbesondere nach folgenden Kriterien zu erstellen und fortzuschreiben:

1. festgestellte Schadstoffausbreitung und Verunreinigung sowie deren Ausmaß;

2. Nutzung gefährdeter Objekte und Nutzungsbeschränkungen;
3. Möglichkeiten der Schadstoffausbreitung;
4. Eigenschaften der abgelagerten Abfälle und das Ausmaß der Kontamination;
5. vorhandene Schutzeinrichtungen zur Verhinderung einer möglichen Schadstoffausbreitung;

(2) Die Prioritätenklassifizierung ist zur öffentlichen Einsicht im Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie sowie in den Ämtern der Landesregierungen während der Amtsstunden aufzulegen.

Beauftragung des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds

§ 15. Die Durchführung der Aufgaben gemäß § 11 Abs. 2 Z 3 bis 5 wird dem Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds (§ 1 Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetz, BGBl. Nr. 79/1987, in der jeweils geltenden Fassung) übertragen.

IV. ABSCHNITT

Durchführung der Altlastensanierung

Duldungspflichten

§ 16. (1) Sofern der begründete Verdacht besteht, daß eine Verdachtsfläche vorliegt, sind die Organe der Behörde berechtigt, Liegenschaften und Anlagen im notwendigen Umfang zu betreten sowie Proben zu entnehmen, soweit dies zur Beurteilung der Verdachtsfläche unbedingt erforderlich ist. Vor dem Betreten der Liegenschaft oder der Anlage sind die Eigentümer und die an dieser Liegenschaft dinglich und obligatorisch Berechtigten nach Tunlichkeit zu verständigen. Bei Grundstücken oder Teilen von Grundstücken, die Bergbauzwecken dienen, sind vor dem Betreten die Bergbauberechtigten nach Tunlichkeit zu verständigen.

(2) Der Landeshauptmann hat die Liegenschaftseigentümer sowie die an der Liegenschaft dinglich oder obligatorisch Berechtigten, deren Inanspruchnahme zum Zweck der Sicherung und Sanierung einer Altlast erforderlich ist, zu verpflichten, die notwendigen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Sicherung und Sanierung einer Altlast zu dulden.

(3) Die Organe der Behörde haben beim Vorgehen gemäß Abs. 1 und Abs. 2 darauf Bedacht zu nehmen, daß jede nicht unbedingt erforderliche Störung oder Behinderung vermieden wird.

(4) Die mit den durchzuführenden Maßnahmen Betrauten sind über alle ihnen bei der Ausübung ihres Dienstes bekanntgewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Zwangsrechte

§ 17. (1) Der Landeshauptmann ist zuständige Behörde zur Entscheidung über die zur Sicherung oder Sanierung von Altlasten nach den §§ 30 bis 35 und 138 Wasserrechtsgesetz 1959, in der jeweils geltenden Fassung, §§ 79, 79 a und 83 Gewerbeordnung 1973, in der jeweils geltenden Fassung, sowie gemäß des § 7 Sonderabfallgesetz 1983, in der jeweils geltenden Fassung, notwendigen Sanierungsmaßnahmen. Berufungsbehörden sind in Verfahren nach dem Wasserrechtsgesetz der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, in Verfahren nach der Gewerbeordnung der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und in Verfahren nach dem Sonderabfallgesetz der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie.

(2) Die mündliche Verhandlung in den Verfahren nach den in Abs. 1 genannten Rechtsvorschriften sowie nach Abs. 3 ist nach Möglichkeit unter einem durchzuführen.

(3) Kann die Sicherung oder Sanierung nach anderen bundesrechtlichen Vorschriften nicht oder nicht in jenem Umfang angeordnet werden, daß dadurch die von der Altlast für die Gesundheit des Menschen oder die Umwelt ausgehenden Gefahren insbesondere für Boden, Gewässer und Luft abgewendet werden können, so hat der Landeshauptmann die betroffenen Liegenschaftseigentümer sowie die an deren Liegenschaft dinglich oder obligatorisch Berechtigten zu verpflichten, die notwendigen Sicherungs- oder Sanierungsmaßnahmen zu dulden. Hierbei ist in bestehende Rechte nicht im größeren Umfang einzugreifen, als dies zur Durchführung der Sicherung oder Sanierung erforderlich ist. Für das Verfahren ist § 16 sinngemäß anzuwenden.

(4) Parteien im Verwaltungsverfahren sind die betroffenen Liegenschaftseigentümer und die an deren Liegenschaften dinglich oder obligatorisch Berechtigten, die betroffenen Wassernutzungsberechtigten sowie der Bund als Träger von Privat-rechten (§ 18 Abs. 1) und die betroffenen Gemeinden.

Sanierungsmaßnahmen durch den Bund

§ 18. (1) Sofern nicht einem Verpflichteten nach § 17 Abs. 1 die Sicherung oder Sanierung von Altlasten aufgetragen werden kann, führt der Bund als Träger von Privat-rechten die erforderlichen Sicherungs- oder Sanierungsmaßnahmen nach Maßgabe der Prioritätenklassifizierung durch, wobei für den Bund keine über den Ertrag der Altlastenbeiträge hinausgehende finanzielle Belastung entstehen darf. Die Kosten der Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen (mit Ausnahme des Personal- und Amtssachaufwandes) hat der Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds aus den Mitteln gemäß § 12 Abs. 1 zu tragen.

(2) Wer rechtswidrig und schuldhaft entweder eine Altlast verursacht hat oder als Liegenschaftseigentümer der Ablagerung, die zum Entstehen der Altlast geführt hat, zugestimmt oder sie geduldet hat, ist verpflichtet, dem Bund die zur Sicherung oder Sanierung der Altlast erforderlichen Kosten zu ersetzen, soweit dieser nach § 18 Abs. 1 tätig geworden ist. Haben mehrere Personen das Entstehen der Altlast verschuldet, sind die §§ 1301 und 1302 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches anzuwenden. Über den Ersatz der Kosten haben die Gerichte zu entscheiden.

(3) Besteht das Verschulden des Ersatzpflichtigen nur in einem Versehen, so kann das Gericht aus Gründen der Billigkeit den Ersatz mäßigen oder, sofern der Schaden nach einem niederen Grad des Versehens zugefügt worden ist, auch ganz erlassen.

Entschädigungen

§ 19. (1) Soweit durch Maßnahmen zum Aufsuchen, Untersuchen, Sichern und Sanieren von Altlasten Personen, die an der Entstehung einer Altlast nicht mitgewirkt oder der Entstehung nicht zugestimmt oder diese nicht geduldet haben, ein Schaden entsteht, sind diese angemessen zu entschädigen.

(2) Für die Entschädigung und das Verfahren gelten nach Maßgabe des Abs. 3 die §§ 18 bis 20 a des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß.

(3) Eine Berufung bezüglich der Höhe der im Verwaltungsweg zuerkannten Entschädigung ist unzulässig. Doch steht es dem Entschädigung Beanspruchenden frei, binnen drei Monaten nach Rechtskraft des Bescheides die Entscheidung über die Höhe der Entschädigung bei jenem Bezirksgericht zu begehren, in dessen Sprengel sich die Liegenschaft befindet.

V. ABSCHNITT

Schluß- und Übergangsbestimmungen

Meßeinrichtungen

§ 20. (1) Wer Abfälle deponiert oder ausführt, hat — unbeschadet des § 23 — sich geeigneter Meßeinrichtungen zur Feststellung der Masse der zu deponierenden oder auszuführenden Abfälle zu bedienen. Über jede durchgeführte Messung ist ein Beleg herzustellen.

(2) Wer eine Deponie oder ein beitragspflichtiges Zwischenlager betreibt, hat diese oder dieses

1. zu umzäunen und außerhalb der Betriebszeiten gegen unbefugtes Betreten abzusichern,
2. während der Betriebszeiten für die Übernahme des Abfalls durch geschultes Personal zu sorgen,

3. dem für die Erhebung des Beitrages gemäß § 6 zuständigen Finanzamt innerhalb von drei Monaten Name und Anschrift der Deponie sowie die Einstellung oder den Neubeginn des Deponierens (§ 2 Abs. 8) zu melden,

4. dem für die Erhebung des Beitrages gemäß § 6 zuständigen Finanzamt im Falle des beitragspflichtigen Zwischenlagers innerhalb von drei Monaten Name und Anschrift des Zwischenlagers sowie die Einstellung oder den Neubeginn des beitragspflichtigen Zwischenlagers zu melden.

Behörde

§ 21. Sofern nicht anderes bestimmt ist, ist Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die Bezirksverwaltungsbehörde.

Strafbestimmungen

§ 22. (1) Wer gegen eine nach §§ 16 Abs. 1 und 17 Abs. 3 begründeten Duldungspflicht oder wer gegen § 20 verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit Geldstrafe bis zu 300 000 S, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 500 000 S zu bestrafen.

(2) Die in der Vollziehung dieses Bundesgesetzes verhängten Geldstrafen fließen dem Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds zu und sind für die Aufgaben gemäß § 11 Abs. 2 Z 3 bis 5 zu verwenden.

Berechnung der Bemessungsgrundlage in Volumen

§ 23. Sofern die Beitragsschuldner (§ 4) nicht über ausreichende Meßeinrichtungen verfügen, kann die Masse des Abfalls (§ 5) bis zum 1. Jänner 1991 auch durch die Umrechnung des Volumens in Masse ermittelt werden.

Vollziehung

§ 24. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie betraut, soweit die Abs. 2 bis 5 nicht anderes bestimmen.

(2) Mit der Vollziehung des II. Abschnittes, mit Ausnahme des § 10, ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

(3) Mit der Vollziehung des § 17 sind betraut

1. der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hinsichtlich der Anwendung von Vorschriften des Wasserrechtsgesetzes 1959,
2. der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hinsichtlich der Anwendung von Vorschriften der Gewerbeordnung 1973.

(4) Mit der Vollziehung des § 18 Abs. 2 bis 4 ist der Bundesminister für Justiz betraut.

(5) Mit der Vollziehung des § 20 hinsichtlich gewerblicher Betriebsanlagen und Bergbauanlagen ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten betraut.

Artikel II**Änderung des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetzes**

Das Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetz, BGBl. Nr. 79/1987, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 607/1987, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Zweck des Fonds ist die Förderung von Maßnahmen

1. zum Schutz der Umwelt gegen Luftverunreinigungen, Lärm und Belastungen durch gefährliche Abfälle,
2. zum Schutz der Umwelt durch geordnete Abwasserentsorgung,
3. zur Gewährleistung einer ausreichenden Wasserversorgung,
4. zur Sicherung und Sanierung von Altlasten sowie
5. zur Errichtung, Erweiterung oder Verbesserung von Abfallbehandlungsanlagen, soweit diese zur Sanierung von Altlasten erforderlich sind, und

die Finanzierung von Maßnahmen gemäß Art. I §§ 18 Abs. 1 und 19 Abs. 1.“

2. Der § 1 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

„Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat sich zur Abwicklung der Geschäfte des Fonds einer Geschäftsführung, bestehend aus einem Generaldirektor und zwei Direktoren, zu bedienen.“

3. Im § 2 Abs. 1 Z 9 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Z 10 und 11 werden angefügt:

- „10. durch Altlastenbeiträge (§ 3 in Verbindung mit § 12 des Art. I);
11. durch Geldstrafen in Vollziehung des Art. I.“

4. Nach § 2 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Kreditoperationen gemäß Abs. 1 Z 8 dürfen nur mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen vorbereitet und abgeschlossen werden.“

5. Der bisherige Text des § 3 erhält die Bezeichnung Abs. 1; dem § 3 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Die im § 2 Abs. 1 Z 10 und 11 angeführten Fondsmittel sowie die Rückzahlungen und Zinsen aus Darlehen für Maßnahmen gemäß § 12 a Wasserbautenförderungsgesetz sind zur Förderung von Maßnahmen nach dem Art. III Z 1 zu verwenden.“

6. § 7 lautet:

„§ 7. (1) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen einen Wirtschaftsplan

bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres für das jeweils folgende Jahr aufzustellen und zum 31. Dezember eines jeden Jahres einen Rechnungsabschluß nach kaufmännischen Grundsätzen zu erstellen.

(2) Der Wirtschaftsplan und der Rechnungsabschluß sind den in den §§ 21 und 21 a des Wasserbautenförderungsgesetzes 1985, in der jeweils geltenden Fassung, und in § 14 des Umweltfondsgesetzes, in der jeweils geltenden Fassung, genannten Kommissionen zur Kenntnis zu bringen.

(3) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat den Wirtschaftsplan und den Rechnungsabschluß sowie einen Tätigkeitsbericht des Fonds über die Förderungstätigkeit nach dem Wasserbautenförderungsgesetz 1985, in der jeweils geltenden Fassung, und dem Umweltfondsgesetz, in der jeweils geltenden Fassung, dem Nationalrat vorzulegen.“

Artikel III**Änderung des Wasserbautenförderungsgesetzes 1985**

Das Wasserbautenförderungsgesetz 1985, BGBl. Nr. 148, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 79/1987, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 Z 1 werden folgende lit. g und h angefügt:

- „g) Sicherung und Sanierung von Altlasten;
- h) Errichtung, Erweiterung oder Verbesserung von Abfallbehandlungsanlagen, soweit diese zur Sanierung von Altlasten erforderlich sind.“

2. Im § 1 Abs. 1 Z 4 hat der Ausdruck „lit. e und f“ zu entfallen.

3. Nach § 12 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Bei der Gewährung von Fondsmittel zur Altlastensicherung und -sanierung ist auf die Prioritätenklassifizierung, jedenfalls aber darauf Bedacht zu nehmen, daß bei der Förderung von Maßnahmen getrachtet wird, im fünfjährigen Durchschnitt eine Berücksichtigung aller Länder hinsichtlich förderungswürdiger Maßnahmen zumindest im Ausmaß ihres Aufkommens aus dem Altlastenbeitrag auf Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbemüll zu erzielen. Bei der Berechnung dieses Aufteilungsschlüssels ist das Aufkommen aus Altlastenbeiträgen für Rückstände aus Verbrennungsanlagen mit dem Faktor vier zu vervielfachen.“

4. Nach § 12 wird folgender § 12 a eingefügt:

„§ 12 a. (1) Für Altlastensicherungs- und -sanierungsmaßnahmen können Fondsmittel zur gänzlichen oder teilweisen Finanzierung unter Beachtung des Verursacherprinzips gewährt werden. Für die

Maßnahmen zur Sicherung und Sanierung von Altlasten, die durch die nach dem 1. Juli 1989 erfolgten Ablagerungen und Inbetriebnahmen von Anlagen entstanden sind, werden keine Fondsmittel gewährt.

(2) Für die Errichtung, Erweiterung oder Verbesserung von Abfallbehandlungsanlagen, soweit diese zur Sicherung und Sanierung von Altlasten erforderlich sind, können Fondsmittel gewährt werden.

(3) Fondsmittel zur Altlastensicherung und -sanierung können gewährt werden an:

1. die Gemeinde oder den Gemeindeverband;
2. den Abfallverband;
3. das Land;
4. Unternehmen, deren überwiegender Unternehmensgegenstand die Altlastensanierung und die Abfallbehandlung ist;
5. die Eigentümer oder Verfügungsberechtigten einer Liegenschaft, auf der sich eine Altlast befindet.“

5. § 14 Abs. 2 Z 2 zweiter Satz lautet:

„Das Darlehen ist in geeigneter Weise sicherzustellen.“

5 a. § 17 lautet:

„§ 17. (1) Im Förderungsvertrag ist vorzusehen, daß die Darlehen vom jeweils aushaftenden Kapital zu verzinsen und — ausgenommen Darlehen gemäß § 12 Abs. 2 — in Halbjahresannuitäten zurückzuzahlen sind. Im einzelnen sind folgende Jahreszinssätze und Laufzeiten zu vereinbaren:

1. bei Darlehen gemäß § 12 Abs. 1 und § 13 Abs. 2 mindestens eins vH und höchstens drei vH bzw. höchstens 60 Halbjahresannuitäten bei Wasserversorgungsanlagen und unter Berücksichtigung der Finanzkraft der Gemeinden höchstens 80 Halbjahresannuitäten bei Abwasserentsorgungsanlagen;
2. bei Darlehen gemäß § 12 Abs. 1 für regionale Anlagen zur Reinhaltung von Seen in deren näherem Einzugs- und Abflußgebiet und für Anlagen oder Anlagenteile zum Schutz von Grundwasserschon- und Grundwasserschutzgebieten vor Verunreinigung mindestens eins vH und höchstens drei vH bzw. höchstens 100 Halbjahresannuitäten;
3. bei Darlehen gemäß § 14 Abs. 2 Z 1 mindestens eins vH und höchstens drei vH, gemäß § 14 Abs. 2 Z 2 drei vH bzw. jeweils höchstens 40 Halbjahresannuitäten;
4. bei Darlehen gemäß § 12 Abs. 2 drei vH bzw. eine vollständige Rückzahlung spätestens zwölf Monate nach Vollendung der Anlage (Abs. 2).

(2) Der Förderungsvertrag hat weiters insbesondere folgende Vereinbarungen zu enthalten:

1. die Verzinsung des Darlehens beginnt mit seiner Zuzählung;

2. die Rückzahlung des Darlehens erfolgt in Halbjahresannuitäten (Verzinsung und Tilgung des Darlehens), welche dekursiv zu berechnen sind;

3. die Rückzahlung beginnt am 1. März oder 1. September, welcher der vom Wasserwirtschaftsfonds festgestellten Vollendung der Anlage (Funktionsfähigkeit), bei Vollendung nach dem hiefür vereinbarten Zeitpunkt, diesem folgt, spätestens jedoch mit dem 1. März oder 1. September, welcher bei Wasserversorgungsanlagen dem 42. Monat, bei Abwasserentsorgungsanlagen gemäß § 12 und § 13 Abs. 2 dem 60. Monat und bei betrieblichen Abwassermaßnahmen dem 36. Monat nach Zustellung der Sicherung folgt;

4. die Bauvollendungsfrist kann nur erstreckt werden, wenn der Förderungsnehmer glaubhaft macht, daß er ohne sein Verschulden durch ein unvorhersehbares oder unabwendbares Ereignis verhindert war, sie einzuhalten;

5. das ein halbes Jahr vor Fälligkeit der ersten Halbjahresannuität aushaftende Kapital ist um die bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen Zinsen zu erhöhen;

6. für Anlagen, die nach Ablauf der vereinbarten oder erstreckten Bauvollendungsfrist fertiggestellt werden, werden Darlehensbeträge nicht zugezählt;

7. von nicht rechtzeitig entrichteten Halbjahresannuitäten sind für die Dauer des Verzuges Zinsen in der Höhe von 10 vH pro Jahr zu leisten;

8. eine Stundung kann nur aus triftigen Gründen und unter Anrechnung zusätzlicher Zinsen in halber Höhe der Verzugszinsen bis zum Höchstbetrag von acht Halbjahresannuitäten auf höchstens fünf Jahre gewährt werden.“

6. Nach § 21 wird folgender § 21 a eingefügt:

„§ 21 a. (1) Zur Beratung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie in Angelegenheiten der Sicherung und Sanierung von Altlasten, der Begutachtung der vom Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie auf Grund dieses Bundesgesetzes zu erlassenden Richtlinien betreffend die Altlastensanierung, der Anträge auf Gewährung von Fondsmittel, der Erstellung der Prioritätenklassifizierung sowie der Errichtung, Erweiterung oder Verbesserung von Abfallbehandlungsanlagen wird eine Altlastensanierungskommission eingerichtet.

(2) Die Kommission besteht aus:

1. Je einem Vertreter des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie, des Bundesministeriums für Finanzen, des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten, des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr sowie des Bundeskanzleramtes;

2. je einem Vertreter der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, des Österreichischen Arbeiterkammertages, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes;
3. je einem Vertreter jedes Landes;
4. je einem Vertreter des Städtebundes und des Gemeindebundes;
5. je einem Mitglied der im Hauptausschuß des Nationalrates vertretenen parlamentarischen Klubs.

(3) Die Vertreter werden von den jeweiligen Institutionen nominiert und abberufen. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes ist unverzüglich ein neues Mitglied zu nominieren.

(4) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte mit Stimmenmehrheit den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Einberufung der Kommission zur konstituierenden Sitzung obliegt dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie; die übrigen Sitzungen der Kommission werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter, einberufen. Auf Verlangen des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie oder auf Verlangen von mindestens drei Kommissionsmitgliedern ist eine Sitzung innerhalb von 14 Tagen nach Stellung des Begehrens einzuberufen.

(5) Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(6) Alle Mitglieder der Kommission haben beschließende Stimmen. Ersatzmitglieder haben ein solches Stimmrecht nur bei Verhinderung jener Personen, die sie vertreten. Die Kommission entscheidet mit einfacher Mehrheit.

(7) Für die Tätigkeit der Kommissionsmitglieder wird keine Entschädigung geleistet.

(8) Die Beratungen und Beschlußfassungen der Kommission sind nach einer von der Kommission zu beschließenden Geschäftsordnung vorzunehmen.

(9) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Kommission dürfen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder zugänglich geworden sind, während der Dauer ihrer Bestellung und auch nach Erlöschen ihrer Funktion nicht offenbaren oder verwenden.“

7. Dem § 32 Abs. 1 Z 7 wird folgende Z 8 eingefügt:

„8. der §§ 12 a und 21 a der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie,“

8. Die bisherige „Z 8“ im § 32 Abs. 1 erhält die Bezeichnung „Z 9“.

Artikel IV

Änderung des Umweltfondsgesetzes 1983

Das Umweltfondsgesetz, BGBl. Nr. 567/1983, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 607/1987, wird wie folgt geändert:

1. Art. I § 3 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. Herstellungsmaßnahmen zur Verringerung der Umweltbelastung durch Luftverunreinigung, Lärm, ausgenommen Verkehrslärm, und gefährliche Abfälle durch Verbesserung oder Ersetzung bestehender Anlagen,“

2. Art. I § 3 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. Herstellungs-, Instandhaltungs- und Betriebsmaßnahmen zum Verwerten oder Beseitigen von gefährlichen Abfällen,“

3. Art. III Abs. 2 Z 2 lautet:

„2. des § 3 Abs. 1 Z 5 und 6 sowie der §§ 9 und 15 Abs. 3 der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,“

4. Art. III Abs. 2 Z 3 lautet:

„3. des § 3 Abs. 1 Z 1 und 2 sowie des § 6 Abs. 2 der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,“

Artikel V

Haftungsermächtigung

1. Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, namens des Bundes Haftungen als Bürge und Zahler gemäß § 1357 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches nach Maßgabe des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes

a) für die zur Finanzierung von Förderungen gemäß § 12 a des Wasserbautenförderungsgesetzes erforderlichen Kreditoperationen auf Grund des § 2 Abs. 1 Z 8 des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetzes, BGBl. Nr. 79/1987, in der jeweils geltenden Fassung, und

b) für die von privatwirtschaftlich organisierten Unternehmungen zur Finanzierung der Errichtung, Erweiterung oder Verbesserung von Abfallbehandlungsanlagen durchzuführenden Kreditoperationen (Darlehen und sonstige Kredite) auf Antrag der Unternehmungen

zu übernehmen, wobei der jeweils aushaftende Gesamtbetrag der Haftung das Ausmaß von

10 000 Millionen Schilling an Kapital und 10 000 Millionen Schilling an Zinsen und Kosten nicht übersteigen darf.

2. Der Bundesminister für Finanzen darf von der in Z 1 erteilten Ermächtigung nur Gebrauch machen, wenn

- a) ein entsprechender Finanzierungsbedarf gegeben ist,
- b) im Falle der Z 1 lit. a an Hand von Aufkommensbeurteilungen zu erwarten ist, daß die Bedienung des aufgenommenen Fremdkapitals aus den dem Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds zufließenden Einnahmen gemäß § 2 Abs. 1 Z 10 und 11 sowie § 3 Abs. 2 des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetzes, BGBl. Nr. 79/1987, in der jeweils geltenden Fassung, erfolgt und
- c) im Falle der Z 1 lit. b
 - aa) insbesondere auf Grund eines vom Bundesminister für Finanzen einzuholenden Gutachtens der Finanzierungsgarantiegesellschaft mbH über das der Errichtung, Erweiterung oder Verbesserung der Abfallbehandlungsanlage zugrundeliegende Projekt zu erwarten ist, daß die Bedienung des aufgenommenen Fremdkapitals durch die antragsstellende Unternehmung gesichert ist und
 - bb) der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie nach Maßgabe der abfallrechtlichen Vorschriften die Förderungswürdigkeit des Projektes feststellt.

Artikel VI

Änderung des Bundesgesetzes vom 20. März 1985 über die Umweltkontrolle

Das Bundesgesetz vom 20. März 1985 über die Umweltkontrolle, BGBl. Nr. 127/1985, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 Z 6 lautet:

„6. Auswertung, Bereitstellung und Dokumentation der wesentlichen Arbeitsergebnisse. Führung von Umweltkatastern, wie insbesondere eines Altlastenkatasters und eines Verdachtsflächenkatasters.“

2. § 6 Abs. 1 lautet:

„(1) Das Umweltbundesamt gliedert sich in die Direktion sowie die zur Erfüllung der Aufgabenbereiche erforderlichen Gruppen, Abteilungen, Werkstätten und sonstigen Einrichtungen.“

3. § 6 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„Der Direktor, dessen Stellvertreter, die Zweigstellenleiter, die Gruppenleiter sowie die Leiter der Abteilungen sind vom Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie zu bestellen.“

Artikel VII

Inkrafttreten

(1) Dieses Bundesgesetz tritt, sofern Abs. 2 nicht anderes bestimmt, mit 1. Juli 1989 in Kraft.

(2) Der II. Abschnitt und der § 20 des Art. I treten mit 1. Jänner 1990 in Kraft.

/2

EntschlieÙung

Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie und der Bundesminister für Finanzen werden ersucht, dem Nationalrat nach Ablauf von zwei Jahren über das Finanzierungsaufkommen aus dem Altlastensanierungsgesetz und die Verwendung der eingehobenen Altlastenbeiträge zu berichten. Wenn das Aufkommen aus Altlastenbeiträgen die durch das Altlastensanierungsgesetz angestrebte Höhe

von 390 Millionen Schilling jährlich nicht erreicht, und die Erfahrung der ersten beiden Jahre erkennen lassen, daß die tatsächliche Ergiebigkeit geringer ist, so werden die Tarifsätze für gefährliche und übrige Abfälle entsprechend der in den Erläuterungen zum Gesetz vorgesehenen Lastenverteilung neu anzupassen sein.

Abweichende Persönliche Stellungnahme gemäß § 42 Abs. 5 der Geschäftsordnung

Die Altlastensanierung ist ohne jeden Zweifel eine umweltpolitisch dringliche Aufgabe der nächsten Jahre. Doch ist zu befürchten, daß mit dem vorliegenden Altlastensanierungsgesetz diese Aufgabe nicht gelingen wird.

Schon im Begutachtungsverfahren wurden massive inhaltliche und organisatorische Einwände gegen den Entwurf vorgebracht, denen in einigen Bereichen auch Rechnung getragen wurde. Doch nach wie vor sind zentrale Fragen nicht geklärt.

a) Ungerechtfertigte Belastung der privaten Haushalte:

In § 2 Abs. 6 wird ein rechtlich völlig neuer Begriff der „gefährlichen Abfälle“ eingeführt. Damit soll letztlich nur bezweckt werden, daß Abfälle, die durchaus als Sonderabfälle zu gelten haben, wie etwa Gewerbe- und Industriemüll oder Bauschutt, mit dem reduzierten Abgabensatz von 40 Schilling je Tonne belastet werden. Diese Absicht ist inakzeptabel, insbesondere deshalb, als die Haushalte dank eines Anschlußzwanges ohnedies mit der Müllgebühr belastet werden, was bei Sonderabfällen infolge des fehlenden Anschlußzwanges nicht der Fall ist.

b) Abfallvermeidung wird außer acht gelassen:

In § 3 wird festgehalten, daß das Deponieren, das Zwischenlagern von Abfällen nach Ablauf eines Jahres und der Export zum Altlastenbeitrag führen. Abgesehen von der Problematik, daß durch mehrmaliges Zwischenlagern, jeweils weniger als ein Jahr, die Beitragsschuld umgangen werden kann, stellt sich hier eine grundlegende Frage. Soll bei der Abgabepflicht an die Entstehung oder das Deponieren angeknüpft werden. Die erläuternden Bemerkungen stellen dazu lapidar fest, daß die Anknüpfung an das Deponieren „umweltpolitisch und abfallwirtschaftlich sinnvoller sei als eine Abgabe des Sondermüllerzeugers, da damit Anreize zur Abfallverwertung ausgelöst werden.“ Das bedeutet nichts anderes, als daß nicht Industrie und Gewerbe zur Abfallvermeidung veranlaßt werden sollen, sondern offensichtlich die Entsorgungswirtschaft zur Abfallverwertung. Diese grundlegende Haltung widerspricht allen Erklärungen zur Priorität der Abfallvermeidung.

Abgesehen davon spricht ein verwaltungsökonomisches Argument dafür, beim Erzeuger anzuknüpfen: Auf Grund des Sonderabfallgesetzes und des mit 1. Jänner 1990 beginnenden EDV-Datenverbundes ist es relativ einfach, die Erzeuger von Son-

derabfällen zu kontrollieren. Da kaum eine Deponie in Österreich über eine Umzäunung, über Meßeinrichtungen oder über qualifiziertes Personal verfügt, führt diese Bestimmung hingegen zur Nichtvollziehbarkeit des Gesetzes. Das Österreichische Bundesinstitut für Gesundheitswesen schreibt in der Stellungnahme: „Es ist zu befürchten, daß Sonderabfallbesitzer die abgesicherten Deponien meiden und ihre Abfälle lieber unkontrolliert und abgabefrei ablagern.“

c) Unzureichende Bemessungsgrundlage:

Nach § 5 ist die Bemessungsgrundlage die Masse des Abfalls im Sinne des Taragesetzes, also die Trockenmasse. Das ist — abgesehen von der Tatsache, daß derzeit kaum eine Deponie über die entsprechenden Meßeinrichtungen verfügt — insoweit problematisch, als die Minimierung des Wassergehalts gerade zur Vermeidung von gefährlichen Sickerwässern sehr wesentlich ist. Diese Bestimmung wurde wohl unter Rücksicht auf den Klärschlamm geschaffen; zur Lösung des Klärschlammproblems sind aber ganz andere Strategien erforderlich.

d) Höhe der Abgabe — zu gering und nicht verursachergerecht!

In § 6 wird die Höhe der Abgabe mit 200 Schilling für „gefährliche Abfälle“ und 40 Schilling für die übrigen Abfälle, alles je Tonne, festgesetzt.

Diese Höhe ist eine Garantie für die absolute Unwirksamkeit des Altlastensanierungsgesetzes. Die erläuternden Bemerkungen sprechen optimistisch von einem Aufkommen von 390 Millionen Schilling jährlich; wir rechnen dagegen mit nicht einmal 200 Millionen jährlich. Dieser Betrag wird in keinsten Weise ausreichen, um die nötigen Investitionen zur Altlastensanierung zu finanzieren. Allein die Sanierung der „Mitterndorfer Senke“ wird nach Schätzungen zwischen 1,2 und 2,4 Milliarden Schilling kosten.

Aus verfassungsrechtlichen und umweltpolitischen Gründen ist die Abgabe auf Hausmüll problematisch: Die Haushalte sind ohnedies dem Anschlußzwang unterworfen, sodaß es dem Verursacherprinzip kraß widerspricht, wenn Sonderabfälle de facto billiger gestellt werden als Hausmüll. Überdies sollte gerade bei den Haushalten durch eine entsprechende Gestaltung der Müllgebühr ein direkter Zusammenhang zwischen Gebühr und Müllvermeidung hergestellt werden. Wir lehnen deshalb die Abgabe auf Hausmüll ab.

Für die Höhe der Abgabe gibt es nur eine Lösung, die dem Verursacherprinzip gerecht wird und ein entsprechendes Aufkommen garantiert. Die

Abgabe ist nach der Gefährlichkeit der Abfälle zu staffeln.

Wir schlagen folgende Vorgangsweise vor:

1. Zunächst ist Klarheit über die in Österreich anfallende Menge an Sonderabfällen zu gewinnen. Wir gehen von einer Unterlage des Österreichischen Bundesinstituts für Gesundheitswesen für den Abfallbeirat aus, die abfallwirtschaftlich relevante Sonderabfälle in einer Menge von 7,6 Millionen Tonnen berechnete. Diese Abfälle teilen sich in drei Kategorien: Abfallkategorie A umfaßt gefährliche Abfälle mit problematischen Inhaltsstoffen und hohem Umweltgefährdungspotential. Abfallkategorie B umfaßt „Sonderabfälle im weiteren Sinn“. Kategorie C umfaßt die typischen industriellen Massenabfälle.
Die Zuordnung zu den einzelnen Kategorien ist relativ komplex, doch wird folgendermaßen vorgegangen:
Die 799 Abfallarten des Abfallkataloges zur Abfallerhebung 84 in Betrieben des ÖBIG (dieser Abfallkatalog ist umfassender als die ÖNORM 2100 und orientiert sich am bundesdeutschen LAGA/Länderarbeitsgemeinschaft Abfall) werden den Kategorien A, B und C zugeordnet. Für diese Zuordnung wird im wesentlichen nach dem Modell Nordrhein-Westfalen vorgegangen, allerdings mit gewissen Verschärfungen, da etwa in Österreich keine Untertagedeponien und keine Monodeponien für Sonderabfälle existieren.
2. Typische Beispiele für die Abfallkategorie A sind krankenhausspezifische Abfälle, Abfälle von Pflanzenschutzmitteln, Abfälle von halogenhaltigen Lösemitteln oder lösemittelhaltige Schlämme. Unter Kategorie B fallen etwa Altöle, Abfälle von halogenfreien Lösemitteln oder viele Laborabfälle.
Unter Kategorie C fallen industrielle Massenabfälle wie Bauschutt.
3. Unter Berücksichtigung der vorgenannten ÖBIG-Studie ergeben sich folgende Abfallmengen:
Kategorie A — 356 000 Tonnen/Jahr
Kategorie B — 381 000 Tonnen/Jahr
Kategorie C — 6 898 000 Tonnen/Jahr
4. Die Abgabensätze sind so zu gestalten, daß Vermeidungsimpulse wirklich angeregt werden, vor allem bei den Kategorien A und B. Wir schlagen einen Satz von 1 500 Schilling/Tonne für Kategorie A, 1 000 Schilling/Tonne für Kategorie B und 100 Schilling/Tonne für Kategorie C vor.
5. Nach vorsichtiger Schätzung würde sich ein Einnahmenvolumen von 500 Millionen aus Kategorie A, von 350 Millionen aus Kategorie B und von 650 Millionen aus Kategorie C, insgesamt also ein Gesamtvolumen von rund 1,5 Milliarden Schilling jährlich.

6. Zur Erhöhung der Effizienz dieses Abgabensystems und auch zur besseren Anpassung an neue umwelttechnische und ökologische Gegebenheiten kann eine Verordnungsermächtigung vorgesehen werden, die eine flexible Umstufung von Abfallarten vorsieht.

e) Keine Beachtung des Verursacherprinzips im konkreten Sanierungsfall:

Das Altlastensanierungsgesetz ist in seinem IV. Abschnitt das Eingeständnis, bisher die Umweltschutzgesetze, insbesondere das Wasserschutzgesetz, die Gewerbeordnung und das Sonderabfallgesetz mangelhaft vollzogen zu haben. Nach diesen Gesetzen bestehen bereits Möglichkeiten, den Betreibern von Anlagen die Sanierung aufzutragen. Anstatt diese Bestimmungen auf die in der Praxis aufgetretenen Probleme hin zu verbessern, wird lediglich ein privatwirtschaftlicher Handlungsspielraum für die öffentliche Hand geschaffen. Dem Liegenschaftseigentümer einer Altlast kann mit Bescheid die DULDUNG von Sanierungsmaßnahmen aufgetragen werden, handeln darf dann der Staat und damit jene Maßnahmen nachholen, die vom Verursacher nicht gesetzt wurden.

Nirgendwo in diesem Gesetz ist eine ausdrückliche Verpflichtung zur Beachtung des Verursacherprinzips enthalten. Diese Verpflichtung würde bedeuten, daß zunächst alles zu unternehmen ist, um die Sanierung einer Altlast durch den Verursacher zu erreichen. Deshalb sollte, am besten im § 17, etwa folgende Formulierung eingefügt werden:

„Der Altlastenbeitrag darf für Maßnahmen nach § 11 Abs. 2 nur verwendet werden, wenn

1. der Verursacher der Altlast oder sein Rechtsnachfolger nicht mehr bestehen oder nicht mehr zu ermitteln sind,
2. die ausschließliche Finanzierung der Maßnahme durch den Verursacher der Altlast zu dessen Zahlungsunfähigkeit führt oder im Hinblick auf den jeweiligen Verursachungsbeitrag oder andere besondere Umstände des Einzelfalles unbillig wäre,
3. der Verursacher der Altlast der Bund selbst, ein Bundesland oder eine Gemeinde ist.
In den Fällen der Z 2 und 3 sind die Verursacher angemessen an der Finanzierung zu beteiligen.“

Nur eine solche klare Bestimmung im Sinne des Subsidiaritätsprinzips kann verhindern, daß Verursacher a priori auf die öffentliche Hand ausweichen.

f) Das Altlastensanierungsgesetz — ein Vehikel für den Bau von Verbrennungsanlagen?

In § 11 Abs. 2 ist ein problematischer Passus enthalten, den wir ebenfalls ablehnen. Und zwar kann das Beitragsaufkommen auch zur „Errichtung, Erweiterung oder Verbesserung von Abfallbehand-

lungsanlagen“ verwendet werden. Diese Bestimmungen ist in dieser Form abzulehnen, da sie einen nahezu unbeschränkten Freibrief zum Bau von Verbrennungsanlagen unter dem Titel der Altlastensanierung bedeutet. Eine ähnliche Bestimmung findet sich auch in Artikel II, Punkt 1 Z 5.

g) Unakzeptable Verschwiegenheitspflicht:

In § 16 Abs. 3 ist eine strenge Verschwiegenheitspflicht normiert, die den Anliegen der Betroffenen widerspricht. Deshalb ist dieser Abs. 3 zu streichen; stattdessen sollte im § 14 Abs. 2 (Prioritätenklassifizierung) noch folgender Satz angefügt werden: „Der Prioritätenklassifizierung sind alle Unterlagen beizufügen, die für ihre Erstellung herangezogen wurden.“

h) Undemokratischer Ausschluß der Nachbarn:

Der Ausschluß der Nachbarn im Sanierungsverfahren nach § 17 ist ganz entschieden abzulehnen. § 17 Abs. 4 gibt im konzentrierten Sanierungsverfahren nach dem WRG, der GewO und eventuell dem SAG nur dem Eigentümer des Altlastgrundstücks, den Wassernutzungsberechtigten und den betroffenen Gemeinden eine Parteistellung in diesem Verfahren. Dies ist sogar eine Verschlechterung gegenüber der derzeitigen Rechtslage, da nach § 79 GewO, dem Verfahren zur nachträglichen Auflagenerteilung, auch die betroffenen Nachbarn der Anlage eine Parteistellung haben.

i) Bundesbelastung darf Einnahmen nicht übersteigen?

Nach § 18 Abs. 1 darf die Belastung des Bundes nicht höher sein als die Einnahmen aus dem Altlastenbeitrag. Abgesehen davon, daß sich die Frage stellt, ob diese Bedingung jährlich oder über einen längeren Zeitraum einzuhalten ist, ist diese Bestimmung eine Garantie dafür, daß die Altlastensanierung auch in Jahrzehnten noch unerledigt sein wird. Mit Einnahmen von 200 Millionen jährlich ist eine wirkliche Sanierung nicht möglich.

j) Kostentragung — nur die öffentliche Hand wird zahlen!

§ 18 Abs. 2 regelt die Regreßansprüche des Bundes, wenn er die Sanierung selbst vorgenommen hat. Diese Regelung stellt auf Verschulden und Rechtswidrigkeit des Verursachers ab und geht damit hinter die Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes zurück. Die Beweislast liegt voll beim

Bund und außerdem muß er sich sein Geld im ordentlichen Rechtsweg mit dem gegebenen Prozeßrisiko erkämpfen. Offensichtlich ist gar nicht daran gedacht, den Verursacher der Altlast wirklich zur Kasse zu bitten. Wir müssen jedoch im Umweltschutz dem Prinzip der Gefährdungshaftung Rechnung tragen. Das bedeutet, jenen die Schadenstragung aufzutragen, denen auch die Vorteile aus der Umweltnutzung zukommen. Von diesem Grundsatz ist das Altlastensanierungsgesetz meilenweit entfernt.

k) Föderalistische Interessen oder Umweltschutz?

Im Artikel III (Wasserbautenförderungsgesetz) ist unter Punkt 3 normiert, daß auf die Länderaufteilung Bedacht zu nehmen ist. Diese Bestimmung ist aus ökologischen Gründen unnötig. Was passiert, wenn in der Prioritätenliste ein Bundesland überproportional vertreten ist?

l) Wieder eine sozialpartnerschaftliche Kommission!

Unter Punkt 6 des Art. III wird zur Beratung eine Altlastensanierungskommission geschaffen, die — wieder einmal — die typische sozialpartnerschaftliche Besetzung aufweist. Betroffene oder Bürgerinitiativen sind ausgeschlossen.

Deshalb sollten die vier Vertreter der Sozialpartner durch vier Vertreter von Umweltverbänden ersetzt werden.

m) Unzureichende Strafbestimmungen:

Die in § 22 vorgesehenen Strafbestimmungen reichen nicht aus, da eine Mindeststrafe fehlt. Es ist deshalb notwendig, eine Untergrenze von 50 000 S, im Wiederholungsfall von 80 000 S vorzusehen.

Insgesamt würden diese zwölf Vorschläge dazu führen, daß aus der Regierungsvorlage zum Altlastensanierungsgesetz, die derzeit

**NICHT VERURSACHERGERECHT,
UNWIRKSAM und UNVOLLZIEHBAR**

ist, ein wirksames Gesetzeswerk wird, das den Notwendigkeiten des Jahrhundertprojekts Altlastensanierung Rechnung trägt.

Helga Erlinger